

# Mandanten- Brief

März 2013

## 1. Lohnsteuerabzug nach dem ELStAM-Start

Nach mehreren Anläufen sind **am 1. November 2012 die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) gestartet**. Seither können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer anmelden und deren ELStAM abrufen. Den tatsächlichen **Zeitpunkt für den Einstieg** in das Verfahren können die Arbeitgeber **im Laufe des Jahres 2013 selbst wählen**. Allerdings gibt es noch keine gesetzliche Grundlage für die gleitende Einführung. Die notwendige Gesetzesänderung war eigentlich im Jahressteuergesetz 2013 vorgesehen, doch das liegt jetzt auf Eis. Das Bundesfinanzministerium hat aber mittlerweile erklärt,



dass **Bund und Länder auf jeden Fall an der gleitenden Einführung festhalten** und bereits vorab die Anwendung der Gesetzesänderung zur gleitenden ELStAM-Einführung angeordnet.

Folglich werden dieses Jahr das **Papierverfahren und das neue elektronische Verfahren nebeneinander Anwendung** finden. Im Wesentlichen gelten für Arbeitgeber, die noch nicht umgestellt haben, weiterhin die alten Regeln, die schon in den letzten beiden Jahren zu beachten waren. Umgekehrt müssen Arbeitgeber, die bereits auf ELStAM umgestellt haben, die Vorgaben des neuen Verfahrens beachten. Die Details regelt das Bundesfinanzministerium in einem **ELStAM-Einführungsschreiben**. Leider liegt dieses Einführungsschreiben nach wie vor nur in einer **Entwurfssfassung** vor, weil dem Ministerium die gesetzliche Grundlage fehlt, um das Schreiben in der endgültigen Form zu veröffentlichen. Die folgenden Hinweise beziehen sich also nicht auf die Endfassung des Einführungsschreibens, sind aber vorerst trotzdem für die Arbeitgeber als auch für die Finanzverwaltung eine **verbindliche Vorgabe**.

• **Umstellungszeitraum:** Im Lauf des Jahres müssen die Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank anmelden und **spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum** die ELStAM abrufen und anwenden. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 ist verspätet. Grundsätzlich muss der Arbeitgeber nach erfolgreichem Abruf der ELStAM diese auch für die nächste Lohnabrechnung anwenden und im Lohnkonto aufzeichnen – allerdings mit zwei Ausnahmen (siehe nächster Punkt).

- **Verzögerte Anwendung der ELStAM:** Einmalig darf der Arbeitgeber **für bis zu sechs Kalendermonate auf eine Anwendung** der abgerufenen ELStAM **verzichten** und den Lohnsteuerabzug weiter nach dem Papierverfahren durchführen. In dieser Zeit kann er zum Beispiel die abgerufenen Daten dem Arbeitnehmer zur Kontrolle vorab mitteilen. Allerdings ist für die verzögerte Anwendung die Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich. Außerdem kann der Arbeitgeber mit Zustimmung des Arbeitnehmers den Lohnsteuerabzug für bis zu sechs Monate nach den bisherigen Daten vornehmen, wenn die Anwendung der ELStAM zu einem **abweichenden Lohnsteuer-**

ELStAM ist mit mehreren Jahren Verspätung jetzt gestartet

gleitende Einführung erlaubt Arbeitgebern die Wahl des Umstellungszeitpunkts

Gesetzliche Regelung für gleitende Einführung noch nicht verabschiedet

Ministerium veröffentlicht vorläufige Anwendungsrichtlinien

Abruf muss mindestens für einen Abrechnungszeitraum in diesem Jahr erfolgen

einmaliger Erprobungs- und Prüfungszeitraum von bis zu sechs Monaten

**abzug** führt. In diesem Zeitraum kann der Arbeitnehmer mit dem Finanzamt die Abweichungen der ELStAM von den vorliegenden Papierbescheinigungen aufklären. In beiden Fällen gilt der Sechs-Monats-Zeitraum auch dann, wenn er über das Jahresende hinausgeht.

- **ELStAM-Anmeldung:** Bei der Anmeldung des Arbeitnehmers in der ELStAM-Datenbank muss der Arbeitgeber angeben, ob es sich um das **erste oder ein weiteres Arbeitsverhältnis** handelt. Ein erstes Arbeitsverhältnis darf der Arbeitgeber in diesem Jahr nur anmelden, wenn ihm die **Lohnsteuerkarte 2010** oder eine **vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung** für den Lohnsteuerabzug mit einer der Steuerklassen I bis V vorliegt. Eine Ausnahme gilt bei der Vereinfachungsregelung für Auszubildende sowie für den Fall, dass der Arbeitnehmer die weitere Gültigkeit der bisherigen Daten schriftlich bestätigt, weil auf der Lohnsteuerkarte 2010 eine Lohnsteuerbescheinigung erteilt und die Karte deshalb an den Arbeitnehmer ausgehändigt wurde.
- **Umstellung auf ELStAM:** Der Arbeitgeber soll dem jeweiligen Arbeitnehmer den **Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung der ELStAM zeitnah mitteilen**. Eine Mitteilung des erstmaligen ELStAM-Abrufs gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt ist dagegen nicht erforderlich. Auch bei Abweichungen zwischen den ELStAM und den bisherigen Lohnsteuerabzugsmerkmalen besteht keine Korrektur- oder Anzeigepflicht für den Arbeitgeber.
- **Papierverfahren:** Solange der Arbeitgeber das ELStAM-Verfahren nicht anwendet, erfolgt der Lohnsteuerabzug wie bisher. Der Arbeitgeber braucht **nicht zu prüfen**, ob die **Voraussetzungen für** die bisherigen **Lohnsteuerabzugsmerkmale noch vorliegen**. Auch die Vereinfachungsregel für Azubi gilt nach wie vor, allerdings muss der Azubi wieder schriftlich bestätigen, dass es sich weiterhin um sein erstes Dienstverhältnis handelt.
- **Abweichende Lohnsteuerdaten:** Von der Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung **abweichende Lohnsteuerabzugsmerkmale** kann der Arbeitnehmer **mit einer amtlichen Bescheinigung nachweisen**. Das kann das Mitteilungsschreiben über die gespeicherten ELStAM sein oder eine sonstige Bescheinigung des Finanzamts. Diese Dokumente sind für den Arbeitgeber allerdings nur dann maßgebend, wenn ihm gleichzeitig eine Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung für die Steuerklassen I bis V vorliegt.
- **Abweichende Meldedaten:** Beim ersten Abruf der ELStAM kann es passieren, dass die Finanzverwaltung aufgrund fehlerhafter Meldedaten unzutreffende ELStAM bereitstellt. In diesem Fall muss sich der **Arbeitnehmer beim Finanzamt um eine Klärung bemühen**. Das Finanzamt sperrt dann ggf. den Arbeitgeberabruf vorübergehend und stellt stattdessen eine „Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ aus. Hier gilt dann ebenfalls, dass der Arbeitgeber die Bescheinigung nur dann verwenden darf, wenn ihm auch die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung vorliegt.
- **Beendigung des Arbeitsverhältnisses:** Hat der Arbeitgeber die ELStAM bereits abgerufen, muss er das **Ende des Arbeitsverhältnisses unverzüglich elektronisch melden**. Die Abmeldung ist auch dann erforderlich, wenn das Finanzamt den Arbeitgeberabruf vorübergehend gesperrt hat.
- **Aufbewahrung der Papierbescheinigungen:** Die Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung muss der Arbeitgeber **bis Ende 2014 aufbewahren**, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird schon vor Ende 2014 beendet.

Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich

ohne Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung gilt in diesem Jahr trotz ELStAM Steuerklasse VI

dem Arbeitnehmer Umstellung auf ELStAM mitteilen

bisherige Übergangsregelungen gelten bis zur Umstellung weiterhin

Nachweis abweichender Lohnsteuermerkmale anhand einer Bescheinigung des Finanzamts

fehlerhafte ELStAM-Daten muss der Arbeitnehmer mit dem Finanzamt klären

Ende des Arbeitsverhältnisses muss umgehend gemeldet werden

Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung bis Ende 2014 aufbewahren

## 2. ELStAM-Hinweise für Arbeitnehmer

**A**uch wenn in erster Linie die Arbeitgeber die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) umsetzen müssen, hat die „elektronische Lohnsteuerkarte“ doch ebenso **Folgen für Arbeitnehmer**. Insbesondere die Prüfung der ELStAM auf Korrektheit und eine mögliche **Korrektur durch das Finanzamt kann nur der Arbeitnehmer vornehmen**. Die folgenden Punkte sollten Sie in diesem Jahr beachten:

- **Papierverfahren:** Solange der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug noch nach dem Papierverfahren vornimmt, bleibt alles wie gehabt. Ändern sich die Lebensverhältnisse, können Sie nach wie vor beim Finanzamt eine **Änderung der Einträge** auf der Lohnsteuerkarte oder der Ersatzbescheinigung beantragen. Dazu sind Sie sogar **verpflichtet**, wenn die eingetragene Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge günstiger als die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres 2013 sind.
- **Korrektur der ELStAM:** Übermittelt das Finanzamt dem Arbeitgeber ELStAM, die nach Ihrer Ansicht falsch sind, können Sie **beim Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung der ELStAM beantragen**. Wenn der Arbeitgeber bis zur Korrektur weiterhin die alten Lohnsteuerabzugsmerkmale aus den Papierbescheinigungen anwenden soll, braucht er dazu Ihre Zustimmung.
- **Abrufsperr:** Nicht alle Fehler in den ELStAM kann das Finanzamt sofort berichtigen. Basiert der Fehler auf fehlerhaften Meldedaten beim Einwohnermeldeamt, wird das Finanzamt den ELStAM-Abruf sperren und stattdessen eine **„Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“** ausstellen. Ist die Sperrung wieder aufgehoben, bekommen Sie eine Mitteilung vom Finanzamt, und der Arbeitgeber wird elektronisch informiert. Hat das Finanzamt die **Sperrung dagegen schon vor dem ersten ELStAM-Abruf** veranlasst oder wechseln Sie während der Sperrung den Arbeitgeber, müssen Sie Ihren Arbeitgeber **über die Aufhebung der Sperrung selbst informieren**.
- **Alte Freibeträge:** Bei den Lohnsteuerfreibeträgen müssen Sie daran denken, dass die **bisher bescheinigten Beträge in 2013** ohne weiteren Antrag nur so lange zur Anwendung kommen, **bis der Arbeitgeber auf ELStAM umstellt**. Entspricht ein eingetragener Freibetrag nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, sind Sie zwar nicht verpflichtet, die Anpassung des Freibetrags zu veranlassen. Ohne Antrag auf Herabsetzung kann es aber zu Nachzahlungen bei der Einkommensteuerveranlagung kommen.
- **Neue Freibeträge und Ermäßigungen:** Sollen Freibeträge auch nach der Umstellung auf ELStAM weiter gelten, müssen Sie diese **für 2013 neu beantragen**, falls das noch nicht geschehen ist. Entsprechendes gilt für das Faktorverfahren, die Steuerklasse II bei volljährigen Kindern sowie für antragsgebundene Kinderfreibeträge, sofern nicht bereits für 2012 eine mehrjährige Berücksichtigung beantragt wurde. Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene werden in der Regel weiterhin mehrjährig berücksichtigt.
- **Arbeitgeberwechsel:** Wechselt der Arbeitnehmer dieses Jahr seinen Arbeitgeber, muss er sich weiterhin die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung sowie ggf. weitere vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigungen und Ausdrucke **vom bisherigen Arbeitgeber aushändigen lassen** und dem neuen Arbeitgeber vorlegen.

ELStAM ist auch für Arbeitnehmer mit Änderungen verbunden

Korrektur der Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung weiter möglich

fehlerhafte ELStAM beim Finanzamt berichtigen lassen

Ende einer Abrufsperrung muss dem Arbeitgeber in bestimmten Fällen gemeldet werden

alte Freibeträge werden nur bis zur Umstellung auf ELStAM berücksichtigt

Freibeträge und andere antragsgebundene Merkmale neu beantragen

beim Arbeitgeberwechsel Papierbescheinigungen aushändigen lassen

## 3. Gnadenfrist für ELSTER-Übertragung mit Zertifikat

Die Lohnsteuer-Anmeldung, die Umsatzsteuer-Voranmeldung und andere Meldungen an das Finanzamt müssen **seit dem 1. Januar 2013 authentifiziert übermittelt** werden. Kurzfristig hat sich die Finanzverwaltung nun doch auf eine **Gnadenfrist** für diejenigen Unternehmer besonnen, die immer noch kein Zertifikat beantragt haben: **Bis zum 31. August 2013** werden nun Meldungen weiterhin auch ohne Authentifizierung akzeptiert.

## 4. Höherer Grundfreibetrag in der April-Lohnabrechnung

Endlich ist das **Gesetz zum Abbau der kalten Progression** beschlossen. Damit **steigt der Grundfreibetrag für 2013 auf 8.130 Euro** (bisher: 8.004 Euro) und **ab 2014 beträgt der Grundfreibetrag 8.354 Euro**. Die Lohnabrechnungsprogramme müssen jetzt an den neuen Grundfreibetrag angepasst werden, weshalb der **höhere Grundfreibetrag** sich voraussichtlich zum ersten Mal **in der Lohnabrechnung für April** auswirken wird.

## 5. Steuer für das Todesjahr als Nachlassverbindlichkeit

Der Bundesfinanzhof meint, dass auch die **Einkommensteuer für das Todesjahr zu den Nachlassverbindlichkeiten gehört**. Dank des Urteils fällt die Erbschaftsteuer fast immer niedriger aus. Auch die **Finanzverwaltung hat das Urteil jetzt akzeptiert** und wendet es in allen noch offenen Fällen an.

## 6. Sanierungsklausel als Beihilfe

Nachdem die EU-Kommission die **Sanierungsklausel als unzulässige Beihilfe gewertet** hatte, musste der Bund die Sanierungsklausel vorerst wieder rückgängig machen und klagte gegen den Beschluss. Jetzt hat aber das Gericht die Klage abgewiesen, jedoch nicht etwa, weil es die Ansicht der Kommission teilt, sondern weil die Bundesregierung die **Klagefrist versäumt** hat.

## 7. Schuldzinsen aus gemeinsamer Ehegatten-Finanzierung

Dient ein von einem Ehegatten aufgenommenes Darlehen der Finanzierung einer vermieteten Immobilie, die dem anderen Ehegatten gehört, sind die **Zinsen in vollem Umfang** vom Eigentümer-Ehegatten **als Werbungskosten abziehbar**, wenn dieser die **gesamtschuldnerische Mithaftung für das Darlehen** übernommen hat. Mit dieser Entscheidung erteilt der Bundesfinanzhof auch so einer Finanzierung seinen steuerlichen Segen.

## 8. Aktualisierte Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge

Für einige Dienstorte hat das Auswärtige Amt die **Kaufkraftzuschläge neu festgesetzt**. Entsprechend hat auch das Bundesfinanzministerium eine aktualisierte Gesamtübersicht der Zuschläge veröffentlicht, die Arbeitgeber ihren **ins Ausland entsandten Arbeitnehmern steuerfrei zahlen** können.

bis 31. August 2013  
Abgabe noch ohne  
Zertifikat möglich

nach Softwareupdate  
wirkt sich der höhere  
Grundfreibetrag aus

Finanzverwaltung  
akzeptiert geänderte  
Rechtsprechung

Gericht weist Nichtigkeits-  
klage gegen Beschluss der  
EU-Kommission ab

Ehegatten-Finanzierung  
bei Mithaftung ebenfalls  
steuerlich akzeptiert

geänderte Kaufkraftzu-  
schläge für einige Länder